



**Segelclub Lippstadt e.V.**

## **Beitrags- und Gebührenordnung des Segelclub Lippstadt e.V.**

Mitgliederbeiträge: Stand 11.03.2023 laut Mitgliederversammlung

### § 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jede Person, die im Zeitpunkt ihres Aufnahmeantrags älter als 18 Jahre alt ist, und sich nicht mehr in der Ausbildung befindet, hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 154,00 € zu leisten. (für eine unbefristete Mitgliedschaft)
- (2) Die Aufnahmegebühr entsteht pro Haushalt nur einmal. Für mitgemeldete Personen wie Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder oder erwachsene Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden und noch in der Haushaltsgemeinschaft des Hauptmitgliedes leben, ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Mitgliederversammlung den Vereinsbeitritt bestätigt.
- (5) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 2 Monaten nach Bestätigung des Vereinsbeitritts durch die Mitgliederversammlung fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann Stundung Ratenzahlung, Sachspenden oder spezielle Arbeitsleistungen bewilligen.
- (6) Mitgemeldete Personen, die selbst Hauptmitglied werden wollen und ruhende Mitglieder, die wieder aktives Mitglied werden möchten, haben keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

### § 2 Jahresbeitrag + div. Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag pro erwachsenes Hauptmitglied beträgt 99,00 €. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.
- (3) Für mitgemeldete Erwachsene (Ehegatten, Lebensgefährte, erwachsene Kinder in Ausbildung, Studenten im Erststudium, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Freiwillige im sozialen- oder ökologischen Jahr) beträgt der Jahresbeitrag 26,50 €. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.

(4) Für mitgemeldete Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre beträgt der Jahresbeitrag 18,50 €. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.

(5) Für Kinder und Jugendliche in Ausbildung, Studenten im Erststudium, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Freiwillige im sozialen- oder ökologischen Jahr, die nicht über ein Hauptmitglied mitgemeldet sind, beträgt der Jahresbeitrag 58,00 €. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.

(6) Für mitgemeldete Personen gemäß Absatz 3 und 4 soll sich die Beitragshöhe nach der Höhe der personenbezogenen Kosten, wie Versicherungen, Verbandsabgaben, etc., richten.

(7) Der Jahresbeitrag pro Rentner beträgt 58,00 €. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig erhoben.

(8) Die Hallenmiete je Boot beträgt 75,00 €

(9) Bei privaten Festivitäten im begrenzten Rahmen beträgt der Beitrag je Person 1,00 €.

(10) Schlüsselpfand

Der Schlüsselpfand beträgt 50,00 €. Dieser wird nach Austritt und Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet. Der erhöhte Schlüsselpfand von 50,00 € gilt mit Wirkung ab 23.02.2019.

### § 3 Arbeitsdienst

(1) Jedes Hauptmitglied, sofern es älter als 16 Jahre alt ist, hat zusammen mit dem Jahresbeitrag einen Arbeitsdienstbeitrag in Höhe von 16,00 € jährlich zu leisten.

(2) Der Arbeitsdienstbeitrag soll von den Mitgliedern abgearbeitet werden. Der geleistete Arbeitsdienst wird entweder mit 2,50 € pro Stunde vergütet oder für die zu erbringende Arbeitsleistung wird im Voraus mit dem Vorstand ein Festpreis vereinbart.

(3) Jedes Mitglied kann sich eine höhere Zahlung als 16,00 € erarbeiten. Dieses gilt auch für Jugendliche, die aufgrund ihres Alters, selbst noch kein Arbeitsdienstgeld entrichten.

(4) Arbeitsdienste im Sinne des Absatz 2 sind nur solche, die vom Vorstand allgemein angesetzt worden oder im Einzelfall mit dem Vorstand abgestimmt sind.

(5) Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Vorstand gegenzuzeichnen.

#### § 4 Nutzungsentgelt

- (1) Jede Person, egal ob Vereinsmitglied oder Gastlieger, hat pro Liegeplatz eine Gebühr zu entrichten. Das Entgelt entsteht bei einer Liegedauer von mehr als zwei Wochen innerhalb der Saison. Die Saison dauert von April bis Oktober.
- (2) Das Entgelt beträgt für einen Landliegeplatz 26,00 € und für einen Wasserliegeplatz 52,00 € pro Saison. Für jeden weiteren Landliegeplatz beträgt das Entgelt 13,00 €. Bei zeitlich begrenzter Nutzung eines Liegeplatzes wird ein dem entsprechendes, zeitanteiliges Entgelt erhoben.
- (3) Für Optimisten und Bootstrailer auf dem Bootstrailerplatz wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Für anderweitige Nutzungen der Vereinseinrichtungen, die nicht dem normalen Vereinsablauf entsprechen, haben alle Nutzer ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

#### § 5 Lehrgangsgebühren für Mitglieder Sportbootführerschein Binnen

Theorie und Praxis	
Segeln	300,00 EUR
Motor	230,00 EUR
Segeln und Motor	400,00 EUR

Zusätzlich fallen wie folgt an:

- Lehrbuch
  - Ärztliche Bescheinigung
  - Zusatzkosten für evtl. Nachprüfungen
  - Prüfungsgebühren
- Informationen unter  
<https://www.sportbootfuehrerscheine.org/pruefungen/pruefungsausschuesse/muenster/>

#### § 6 Umlagen

Die Erhebung von Umlagen ist grundsätzlich gestattet.

#### § 7 Verfahren

- (1) Die Beiträge für mitgemeldeten Personen gemäß § 2 Absätze 3, 4, 6 und die Nutzungsentgelte gemäß § 4 Absatz 4, werden von dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Soweit keine Einigkeit unter den Vorstandsmitgliedern besteht, entscheidet die Mitgliederversammlung,

- (2) Über die Höhe der anderen Gebühren und Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Ausnahmeregelungen im Hinblick auf Gebühren, Beiträge und Entgelte treffen. Soweit keine Einstimmigkeit unter den Vorstandsmitgliedern besteht, entscheidet die Mitgliederversammlung.